

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

6-Jahres-Legionellenüberprüfung

Stadtwerke Klagenfurt AG (kurz: STW)
St. Veiter Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Der Kunde wird in Folge als
Auftraggeber bezeichnet.

FN: 199234t
UID: ATU 50029507

Die folgenden AGBs sind gültig ab:
10. Oktober 2019

Präambel

Die STW unterstützt den Auftraggeber bei der Legionellenprävention für seine Trinkwasser-Erwärmungsanlage. Die vorliegende Risikogruppe der Legionellenprävention ist im jeweiligen Angebot beschrieben. Diese wurde vom Auftraggeber einvernehmlich mit der STW vereinbart. Die STW vollbringt hierbei für den Auftraggeber Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Legionellenprävention stehen. Diese Tätigkeiten sind im Leistungsumfang näher definiert. Die Legionellenbeprobung wird gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 5019 durchgeführt, sofern zwischen den Parteien keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird. Die Leistungserbringung ist mit dem im Angebot beschriebenen Tätigkeiten und am dort definierten Objekt beschränkt.

1. Leistungsumfang

1.1. Die Leistungen der STW werden auf die Dauer von 6 Jahren, ab Abschluss des Angebots, abgeschlossen und beinhalten 3 Legionellenüberprüfungen. Diese werden im ersten, im dritten und im fünften Vertragsjahr gemäß der ÖNORM B 5019 durchgeführt. Im Falle einer Kontaminierung während der jeweiligen Laufzeit sind gemäß der ÖNORM B 5019 weitere Beprobungen erforderlich. Die weiteren Proben werden von der STW selbständig und ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt und sind vom Auftraggeber auf Basis der Preise aus dem Angebot gesondert zu bezahlen.

1.2. Für jede Legionellenüberprüfung sind zwei Proben pro Warmwasseraufbereitungsanlage, zuzüglich einer weiteren Anzahl an Proben im Ausmaß von 10 % der jeweils vorliegenden Wohneinheiten, sohin insgesamt mindestens 3 Proben, nötig. Die genaue Anzahl wird vom Sachverständigen der STW, gemeinsam mit dem Auftraggeber, festgelegt. Die STW ist berechtigt eine geringe Abweichung von der vereinbarten Anzahl an Proben selbständig und ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber vorzunehmen, sofern weitere Proben für die Beurteilung der Belastung der gesamten Trinkwasser-Erwärmungsanlage mit Legionellen erforderlich sind: Hierbei wird je zusätzlich entnommene Probe eine Pauschale in einer im Angebot definierten Höhe in Rechnung gestellt.

Des Weiteren wird innerhalb des vereinbarten Zeitraumes einmal jährlich eine im Angebot definierte Anzahl an Trinkwasserproben an einer repräsentativen Stelle entnommen und an eine staatlich akkreditierte Prüf- und

Überwachungsstelle weitergeleitet. Die durchgeführte Analyse dient ausschließlich zur Eigenkontrolle und ist nicht zur Vorlage bei Behörden geeignet.

1.3. Die angebotenen Pauschalsätze für Probenentnahme beinhalten folgende Leistungen:

- Unterstützung des Betreibers bei der Festlegung der Probeentnahmestellen durch unser fachkundiges Personal
- Fachgerechte Probenentnahme mit gleichzeitiger Aufzeichnung der Wassertemperaturen bei Kalt- und Warmwasser
- Abarbeitung der Legionellenprophylaxe-Checkliste inkl. Protokollierung
- Kennzeichnung der Entnahmestellen in den Technikräumen
- Analyse der Proben durch eine staatlich akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle
- Erstellen eines Ergebnisberichtes und falls notwendig, Vorschläge für die weitere Vorgehensweise
- Erstbesprechung zur Maßnahmenvorbereitung bei positivem Untersuchungsergebnis im Umfang von max. einer Stunde. Darüber hinausgehende Beratungs- und Serviceleistungen unseres Fachpersonals werden nach den jeweils gültigen Tarifen gesondert in Rechnung gestellt.

1.4. Grundlage für alle erforderlichen Maßnahmen bei Feststellung einer Legionellenbelastung bildet die ÖNORM B 5019 in der jeweils gültigen Fassung: „Hygienerrelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen“.

1.5. Sollte der Befall von Legionellen nachgewiesen werden, der weitergehende Maßnahmen notwendig macht, so sind diese nicht vom vorliegenden Angebot erfasst und berühren auch nicht dessen Geltung. Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden gesondert angeboten und sind durch einen weiteren Vertrag vom Auftraggeber neuerlich zu beauftragen. Die Verrechnung erfolgt gesondert und ist vom jeweiligen Aufwand abhängig.

1.6. Die Entnahme der Proben erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal, wobei die STW berechtigt ist, entsprechende Subunternehmer beizuziehen.

1.7. Die Herstellung einer Probeentnahmestelle (Prüfhahn) ist nicht Teil des Angebots. Ist für die Beprobung die Herstellung einer solchen Entnahmestelle erforderlich, so ist die STW berechtigt diese selbständig und ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Die Herstellung einer Probeentnahmestelle ist vom Auftraggeber gesondert zu bezahlen.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Die erste Rate stellt die STW nach erfolgter erster Legionellenüberprüfung, die weiteren Raten jeweils zu Beginn der Folgejahre, in Rechnung. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto ab Rechnungseingang.

2.2. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung/Angebots durch den Auftraggeber hat dieser, sofern Ratenzahlung vereinbart wurde, die vollen Kosten der bereits durchgeführten Beprobungen zu bezahlen.

2.3. Jährliche Ratenzahlungen sowie eventuelle zusätzliche Probenentnahmen sind wertgesichert. Sie verändern sich in gleicher Weise, wie sich der Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria ändert. Als Ausgangsbasis ist die veröffentlichte Jahresindexzahl des Jahres vor dem Jahr des Vertragsabschlusses heranzuziehen. Werden Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015 berücksichtigt, ist die neue Indexzahl jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Veränderungen. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesen in diesem Index am meisten entspricht. Die STW beabsichtigt, Wertanpassungen jährlich vorzunehmen. Die Entgegennahme von nicht erhöhten Preisen gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungspreis.

3. Dauer

Das Angebot wird mit der Unterschrift des Auftraggebers ausdrücklich angenommen. Das Angebot tritt mit beiderseitiger Unterschrift in Kraft und wird auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Dauer schriftlich kündigt.

4. Verzug

4.1. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die STW berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Verbrauchern 4 % per anno, bei Unternehmen 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz.

4.2. Die STW ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers, ab dem Tag der Erbringung der Leistung auch Zinseszinsen zu verlangen.

5. Vertragsabschluss

5.1. Der Auftraggeber nimmt das Angebot mit seiner Unterschrift ausdrücklich an.

5.2. Das Angebot tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

5.3. Die STW behält sich die Berechtigung vor, eine Bonitätsprüfung durchzuführen und ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, das Angebot einseitig zurückzuziehen.

6. Aufwandsersatz

Sollte aus einem nicht von der STW zu vertretenen Grund die Entnahme der Probe nicht stattfinden können (z.B. weil der Zutritt zu einer Wohnung nicht ermöglicht wird oder die erforderlichen Pläne nicht vertragskonform beigelegt wurden), so hat der Auftraggeber der STW sämtliche daraus entstehenden Kosten (insbesondere für jede zusätzlich erforderliche Anfahrt) zu ersetzen.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1. Die Legionellenüberprüfung wird gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 5019 durchgeführt. Der Betreiber der zu prüfenden Anlage ist selbständig verpflichtet, seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen und sich über die Bestimmungen der ÖNORM B 5019 aufzuklären

7.2. Bereitstellung von Unterlagen
Sämtliche für die Untersuchung erforderlichen Pläne, technische Unterlagen, Genehmigungen und ähnliches (z.B. eventuelle spezielle Vorschriften für die Anlage, Geräte- und Anlagenbeschreibung, etc.)

sind vom Auftraggeber spätestens am Tag das Angebotsunterzeichnung der STW uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass keine, oder nicht sämtliche erforderlichen Pläne etc. zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Festlegung der Probeentnahmestellen selbständig durch den Sachverständigen der STW.

7.3. Informationspflicht

Der Auftraggeber wird von Seiten der STW rechtzeitig schriftlich oder telefonisch vor der Durchführung der Arbeiten verständigt. Der Auftraggeber ist diesbezüglich verpflichtet die Kontaktdaten der Ansprechperson der STW bekannt zu geben und bei Änderungen dieser, die neuen Daten der STW unverzüglich zukommen zu lassen. Jeder Eingriff (z.B. Ausbau oder Umbau der Anlage sowie Veränderung der Wassertemperatur) bzw. jede technische Änderung, in eine für die Beprobung erforderliche Anlage, Leitung und dgl. muss der STW spätestens bei Angebotsabschluss mitgeteilt werden. Sollte durch den Eingriff eine ordnungsgemäße Beprobung der Anlage nicht mehr sichergestellt werden können, so hat die STW das Recht vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet die bisher entstandenen Kosten der STW voll zu ersetzen.

Sollte durch die Änderung eine neuerliche Untersuchung an der Anlage notwendig sein, so ist diese vom Kunden gesondert zu bezahlen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Zuordnung zu der entsprechenden Risikogruppe erfolgt und diese regelmäßig, auf jeden Fall aber bei Nutzungsänderung, auf ihre Aktualität überprüft wird. Im Falle einer Risikogruppenbeurteilung durch die STW, hat der Auftraggeber stets anwesend zu sein und die Mitarbeiter der STW, oder von der STW beauftragte Dritte, dabei zu unterstützen. In Zweifelsfällen ist die höhere Risikogruppe anzuwenden.

7.4. Zutrittsregelung

Der Auftraggeber ist verpflichtet den Mitarbeitern der STW, oder von der STW beauftragten Dritten, welche die Durchführung der Legionellenüberprüfung vornehmen, stets einen ungehinderten Zutritt zu den erforderlichen Anlagen, welche die Probeentnahmestellen sowie die Temperaturmessstellen beinhalten, zu ermöglichen. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagen auf mehrere Wohnungen aufteilen, ist der Auftraggeber verpflichtet den Mitarbeitern der STW Zugang zu den verschiedenen Wohneinheiten zu verschaffen. Sollten Arbeiten zu dem rechtzeitig im Vorfeld bekanntgegebenen Termin nicht durchgeführt werden können, so hat der Auftraggeber die entstandenen Mehrkosten zu tragen, wenn die Gründe in der Sphäre des Auftraggebers liegen.

7.5. Daten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der STW sämtliche für die Durchführung der Legionellenüberprüfung erforderliche Daten zur Verfügung zu stellen. Das sind insbesondere die im zu beprobenden Objekt lebenden Mieter (Name, Adresse, Telefonnummer,...). Die STW verpflichtet sich, die erhaltenen Daten ausschließlich zur reibungslosen Durchführung der im Vertragsgegenstand und Leistungsumfang beschriebenen Tätigkeiten zu nutzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt zu keiner Zeit.

8. Betriebsverantwortung

Die Betreiberverantwortung für die Gebrauchswassererwärmungsanlage laut Trinkwasserordnung und ÖNORM B 5019 liegt beim Auftraggeber. Alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, die sich nicht im Verantwortungsbereich und/oder Leistungsumfang der STW befinden, wie z.B. die Kontrolle der Nutzungsfrequenz und Temperatur an Entnahmestellen, Einregulierungen und unterjährige Temperaturkontrollen im Zirkulationssystem, weitergehende Sanierungsmaßnahmen, die Vermeidung von Stagnation sowie Maßnahmen für den Verbrühungsschutz, liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

9. Kündigung

9.1. Das von beiden unterzeichnete Angebot kann jederzeit von beiden Seiten außerordentlich gekündigt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung vorliegen.

9.2. Die STW hat darüber hinaus das Recht jederzeit außerordentlich zu kündigen, sofern:

- der Auftraggeber eine oder mehrere der Pflichten des Auftraggebers, welche in den vorliegenden AGBs oder im Angebot definiert wurden, verletzt;
- der Auftraggeber es unterlässt, trotz dem Hinweis der STW in einem Bericht, dass die zu beprobende Anlage hoch bzw. sehr hoch kontaminiert ist (>1.000 KBE in 100 ml), binnen 3 Monaten ab Erhalt des Berichtes, eine entsprechende Sanierung oder Desinfektion der Anlage durchzuführen;
- die Anlage, welche eine Kontaminierung aufweist, dauerhaft nicht sanierbar ist.

9.3. Die STW hat das Recht, den Vertrag jederzeit, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, schriftlich zu kündigen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall nur die von der STW bereits erbrachten Leistungen aliquot zu begleichen.

10. WIDERRUFSBELEHRUNG für Verbraucher bei Fern- und Auswärtsgeschäften

10.1. Sofern das Angebot im Fernabsatz- oder außerhalb der Geschäftsräume der STW abgeschlossen wird (Fern- und Auswärtsgeschäfte) hat der Auftraggeber, sofern er ein Verbraucher gem. § 1 KSchG ist, das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Angebotsabschlusses ohne Angabe von Gründen die Angebotsannahme gem. § 11 FAGG zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Auftraggeber die Stadtwerke Klagenfurt AG, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt a.W., FN 199243t, Firmenbuchgericht LG Klagenfurt UID: ATU 50029507, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, die Angebotsannahme zu widerrufen, informieren. Dabei kann ein Muster-Widerrufsformular, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, auf der STW Webseite (www.stw.at) elektronisch ausgefüllt und der STW übermittelt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so wird dem Auftraggeber unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermittelt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

10.2. Wenn der Auftraggeber die Angebotsannahme widerruft, werden alle Zahlungen, welche die STW vom Auftraggeber erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die von der STW angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der STW eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die STW dasselbe Zahlungsmittel, das vom Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Auftraggeber wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

10.3. Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist:

Dem Auftraggeber sind die Rücktrittsrechte, die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts bezüglich des vorliegenden Vertrages bekannt. Der Auftraggeber verlangt hiermit ausdrücklich, dass mit der Dienstleistung „Legionellenüberprüfung“ während der Widerrufsfrist begonnen werden soll.

10.4. In dem Fall, dass die Dienstleistung „Legionellenüberprüfung“ während der Widerrufsfrist, wie vom Auftraggeber in Punkt 10.3. ausdrücklich bestätigt, beginnen soll, der Auftraggeber jedoch trotzdem seinen Rücktritt vom Vertrag gem. § 11 FAGG erklärt, schuldet der Auftraggeber der STW ein angemessenes Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht zulässig. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Angebots bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2. Die STW ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Angebot ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, oder sich für die Durchführung der Legionellenüberprüfung Dritter zu bedienen.

11.3. Sollten Kosten durch behördliche oder gesetzliche Auflagen, welche im Zusammenhang mit den Anlagen bestehen, die für die Legionellenüberprüfung notwendig sind, entstehen, sind diese ausnahmslos und in voller Höhe durch den Kunden zu tragen.

11.4. Die Maßnahmen und Arbeiten werden ausschließlich von Montag bis Donnerstag, 07:00 bis 14:00 durchgeführt.

11.5. Neben den Vereinbarungen des Angebots gelten die gegenständlichen AGBs sowie die AGBs der Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen der STW (www.stw.at), sofern diese dem gegenständlichen Vertrag nicht widersprechen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die STW nicht, auch wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die AGBs des Vertragspartners gelten selbst dann nicht, wenn von Seiten der STW diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die AGBs des Vertragspartners verpflichten die STW nur dann, wenn diese von der STW ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

11.6. Im Falle eines Verkaufs des zu beprobenden Objektes ist der Auftraggeber verpflichtet, seine vertraglichen Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.7. Soweit im jeweiligen Angebot nichts anderes geregelt ist, haftet die STW auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, auch wegen Verletzungen von Nebenpflichten oder wegen Verletzungen von Verpflichtungen bei das Angebotsanbahnung oder bei Fehlern im Anschlussbericht nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der STW.

11.8. Als Gerichtsstand wird, soweit rechtlich zulässig, Klagenfurt a.W. genannt. Es gilt österreichisches Recht.